

## Ordnung zur Kostenerstattung Abteilung Leichtathletik

- 1) Die Abteilung kann folgende Kosten, die für die Abteilung erbracht worden sind, erstatten. Es besteht kein Anspruch auf Erstattungen. Es handelt sich um freiwillige Leistungen, abhängig von der finanziellen Situation der Abteilung:
  - a. Startgelder
  - b. Fahrtkosten für: Wettkämpfe, Lehrgänge, Aus- und Fortbildungen
  - c. Notwendige Übernachtungskosten bei Meisterschaften
  - d. Gebühren für Lehrgänge, Trainer-Ausbildung, Fortbildung, Fachliteratur
  - e. Sportgeräte, Trainingsbedarf
  - f. Aufwendungen für Wettkämpfe und Veranstaltungen der Abteilung
  - g. Aufwendungen für den Betrieb der Abteilung (Büromaterial, Urkunden, etc.)
  - h. Vom Vorstand beschlossene Aufwendungen (z.B. Mitgliederpflege, Trainingslager,...)
  
- 2) Genauere Bestimmungen:
  - Zu 1) a.: Für offizielle Wettkämpfe, keine Breitensportveranstaltungen z. B. Laufveranstaltungen
  - Zu 1) b.: Abgerechnet werden die gefahrenen Kilometer mit 30 ct/km. Es müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Übernommen werden die Kosten für so viele Fahrzeuge, wie mindestens notwendig. Wird der Wettkampf mit privaten Unternehmungen verbunden, werden die Fahrtkosten nicht übernommen.
  - Zu 1) c.: Es besteht kein Anspruch auf Einzelzimmer. Übernommen werden Kosten bis zu 60 € /Übernachtung. **Die Kostenübernahme für Wettkämpfe mit Übernachtung muss vorab vom Ausschuss genehmigt werden. Der Antrag auf Kostenübernahme muss 2 Wochen vor Wettkampf eingereicht sein.**
  - Zu 1) d.: Trainerausbildungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen sein. Fachliteratur, die die Abteilung bezahlt bleibt im Besitz der Abteilung.
  - Zu 1) e.: Bis zu einem Betrag von 60 € / Jahr können die Übungsleiter selbständig verfügen. Höhere Beträge müssen vom Vorstand beschlossen werden.
  - Zu 1) f.: Alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Wettkämpfen und Veranstaltungen müssen über den Kassierer abgerechnet werden. Der Vorstand entscheidet, welche Wettkämpfe und Veranstaltungen durchgeführt werden. Ist ein Nachkauf z.B. für den Verpflegungsstand während dem Wettkampf notwendig, können Beträge bis 25€ gegen Beleg aus der entsprechenden Kasse entnommen werden.
  
- 3) Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Zur Abrechnung von Startgeldern Fahrt- und Übernachtungskosten, ist das Formular Wettkampfabrechnung zu benutzen. Alle Ausgaben müssen mit Rechnung oder Quittung belegt werden. Rechnungen können auch direkt an den Kassierer zur Begleichung weitergeleitet werden. Alle Kosten sollen möglichst zeitnah eingereicht werden. Spätestens bis zum 15.1. des Folgejahres müssen Kosten eingereicht sein, spätere Einreichungen werden nicht berücksichtigt.

Beschlossen vom Vorstand am 06.10.2022.

Die Ordnung tritt am 06.10.2022 in Kraft.